

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des fließenden Gewässers Hase vom 14. März 2017 (Amtsblatt 2017, S. 3 ff.)

Aufgrund § 76 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert, in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 Gesetz über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Hase das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des fließendes Gewässers Hase für das Stadtgebiet Osnabrück beginnt bei der Station 145+180 (Ost), und endet an der Station 129+379 (West). Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und einem Lageplan im Maßstab 1:5000 (Blätter 3-6) dargestellt. Die Übersichtskarte sowie der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Veröffentlichung des Lageplans im Maßstab 1:5000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihm bei folgender Behörde während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Stadt Osnabrück, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, Hannoversche Straße 6-8, 49084 Osnabrück

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 WHG in Verbindung mit § 116 NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

Von dem Genehmigungserfordernis des § 78 WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.

3. Dachausbauten, sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

§ 4 Betreiberpflichten

Öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben und daher gegen das Eindringen von Oberflächenwasser bei Hochwasser zu sichern.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, 10 und 16, Absatz 2 WHG.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 50 Absatz 4, § 60 Absatz 1 Satz 2 oder § 62 Absatz 2 WHG eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt, unterhält oder stilllegt,
2. ohne Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG eine Abwasserbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,
3. einer Vorschrift des § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 oder Nummer 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Absatz 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Überschwemmungsgebiet des natürlichen Fließgewässers Hase der Bezirksregierung Weser-Ems vom 18. November 2004 außer Kraft, soweit sie den in § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung abgegrenzten Gewässerabschnitt betrifft.





